

Laibacher Zeitung.

N^o 180.

Mittwoch am 10. August

1853.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. 6 W. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 40 kr. für 1 Mal einzubringen. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gesetze vom 6. November 1850 für Inzerationsämter“ noch 10 kr. für eine jede einmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Ämtlicher Theil.

Kaiserliches Patent vom 29. Juli 1853, womit für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme der Militärgränze, eine neue Strafprozeßordnung erlassen und bestimmt wird, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich festgesetzt werden wird.

(Schluß.)

Art. VII. **W**ar aber die Untersuchung bisher nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung anhängig, und ergibt sich später gegen den Untersuchten auch die Beschuldigung eines Verbrechens, oder wird die bisher nur wegen einer Uebertretung in Untersuchung stehende Person auch eines Vergehens beschuldigt, so ist die anhängige Untersuchung an das, im ersten Falle über das Verbrechen, und im zweiten Falle über das Vergehen, nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung zuständige Strafgericht, zur Fortsetzung des Verfahrens nach Vorschrift der letzteren abzutreten.

Nur wenn in der anhängigen Untersuchung bereits ein Endurtheil erster Instanz ergangen war, ist das weitere Verfahren darüber abgesondert von der Untersuchung über die neu hervorgekommene That zu Ende zu führen, und auf die darüber etwa erkannte Strafe bei dem Erkenntniß über die neu hervorgekommene That die angemessene Rücksicht zu nehmen.

Art. VIII. Die Erfordernisse zur Bewilligung der Wiederaufnahme einer nach den früher bestandenen Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchung sind, sowohl in Bezug auf diejenigen strafbaren Handlungen, worüber das frühere Erkenntniß ergangen ist, als auch in Bezug auf neu entdeckte, aber vor diesem Erkenntniß begangene strafbare Handlungen, in der Regel nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. — Sind jedoch die in der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung hierüber enthaltenen Vorschriften dem Beschuldigten günstiger, so ist die Wiederaufnahme der Untersuchung nur dann zu bewilligen, wenn auch die in diesem Gesetze vorgezeichneten Bedingungen eintreten.

Art. IX. In Ansehung des Strafverfahrens, der Würdigung der Beweise, des zu fallenden Erkenntnisses und der Rechtsmittel dagegen, ist aber bei einer wieder aufgenommenen Untersuchung, wenn deren Wiederaufnahme erst nach dem obigen Tage beschlossen wird, in Gemäßheit der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung vorzugehen. — Wäre nach dem Ergebnisse einer solchen wieder aufgenommenen Untersuchung auf Todesstrafe zu erkennen, so ist statt derselben in dem Falle, wenn schon durch das frühere Urtheil auf eine Strafe erkannt und dieselbe ganz oder auch nur zum Theile vollstreckt war, auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

Art. X. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme der nach den früheren Gesetzen beendigten strafgerichtlichen Untersuchungen, so wie das Verfahren hierüber, steht denjenigen Gerichten zu, welche als Strafgerichte an die Stelle der früher hierzu berufenen Behörden treten.

Die Entscheidung über die in Folge einer solchen Wiederaufnahme neuerlich gepflogene Untersuchung kommt aber auch in jenen Ländern, wo bisher die Strafprozeß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit stand, nicht dem Oberlandesgerichte, sondern dem nach der gegenwärtigen Strafprozeß-Ordnung hierzu berufenen Gerichtshofe erster Instanz zu.

Art. XI. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat die hierzu erforderlichen Verordnungen zu erlassen und den Tag zu bestimmen, an welchem die gegenwärtige Strafprozeß-Ordnung, mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, in jedem Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten Juli im Eintaufend achthundert drei und fünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)

Graf Buol-Schauenstein m. p. Krauß m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ranfonnet m. p.

Der Justizminister hat eine der bei dem Landesgerichte in Padua erledigten Rathsstellen dem Landesgerichtsrathe in Roveredo, Achilles Menghin Ritter v. Brezburg, verliehen, dann zu Prätorern ernannt: in Gandino den dortigen Prätoratskanzler Achille Chiarli, in Montechiari den Prätorats-Adjuncten in Piove Hieronimus Lucchini, in Asiago den dortigen Prätorats-Adjuncten Bartholomäus Colbertaldo, endlich den zum Prätor in Chioggia ernannten Friedrich Edlen v. Barbaro zum Prätor in Este zu bestimmen, und den Prätor von Asiago Carl Gozzi zum Prätor in Chioggia zu ernennen befunden.

Öffentlicher Dank.

Am 21. April d. J. fiel die 5jährige Tochter des Herrschafts-Inhabers Herrn Friedrich Freiherrn v. Steiger-Montricher in den Saveroniger Wildbach und hätte ohne Zweifel bei dem damaligen hohen Wasserstande in den Wellen den Tod gefunden; allein der wackere Fleischaubauer von St. Martin, Johann Kepina, der zufällig an der Stelle des Unglückes damals anwesend war, rettete das Leben des bedrohten Mädchens, indem er sich mit rascher Entschlossenheit in's Wasser stürzte und das untersinkende Mädchen vom Untergange rettete.

In Folge Ermächtigung der hohen Statthalterei vom 28. Juli d. J., 3. 7201, wird dem Lebensretter Johann Kepina für seine dabei an den Tag gelegte edle und menschenfreundliche Handlung die öffentliche Anerkennung im Hochdortigen Namen hiemit ausgedrückt.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Treffen am 3. August 1853.

Nichtamtlicher Theil. Die neue Strafprozeßordnung.

Bereits mit den a. h. Beschlüssen vom 31. December 1851 wurden die Grundsätze festgestellt, nach welchen in Zukunft das Strafverfahren in sämmtlichen Ländern des Reiches geregelt werden soll. In Ausführung dieser Grundsätze und in Uebereinstimmung mit der bevorstehenden neuen Organisation der Justiz- und politischen Behörden ist eine neue Strafprozeß-Ordnung für den Umfang des gesammten Reiches mit Ausnahme der Militärgränze gültig erlassen, und unter Einem a. h. bestimmt worden, daß der Tag, an welchem dieselbe in den einzelnen Kronländern in Wirksamkeit zu treten hat, nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Diese Strafprozeßordnung besteht aus 436 Pa-

ragraphen in 20 Hauptstücken, und bildet in der Klarheit und Uebersichtlichkeit, womit diese wichtige Materie erschöpfend und mit vollster Sachkenntniß behandelt worden ist, ein schönes Denkmal vaterländisch-legislativer Weisheit.

Das 1. Hauptstück enthält in den §§. 1 — 6 allgemeine Bestimmungen; das 2. in den §§. 7 — 28 handelt von den Gerichtsbehörden in Strafsachen und deren Wirkungskreis im Allgemeinen; das 3. handelt in den §§. 29 — 36 von dem Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft und ihrem Verhältnisse zu den Gerichten im Allgemeinen; das 4. von dem Privat-Ankläger im §. 37; das 5. in den §§. 38 — 51 von der Zuständigkeit der Strafgerichte; das 6. in den §§. 52 — 59 von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten; das 7. in den §§. 60 — 191 von dem Untersuchungsverfahren über Verbrechen und Vergehen; das 8. in den §§. 192 — 201 von der Verhandlung und den Beschlüssen des Gerichtshofes über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren; das 9. in den §§. 202 — 212 von der Berufung gegen die Beschlüsse über das abgeschlossene Untersuchungsverfahren; das 10. in den §§. 213 — 257 von der mündlichen Schlußverhandlung; das 11. in den §§. 258 — 282 von den rechtlichen Beweisen; das 12. in den §§. 283 — 294 von dem Erkenntniß nach beendigter Schlußverhandlung; das 13. in den §§. 295 — 315 von der Berufung gegen die Erkenntnisse über die Schlußverhandlung, von den Beschwerden gegen andere Verfügungen der Gerichtshöfe, und von den Erkenntnissen der höheren Gerichte; das 14. in den §§. 316 — 330 von der Vollstreckung der strafgerichtlichen Erkenntnisse; das 15. in den §§. 331 — 351 von den Kosten des Strafverfahrens; das 16. in den §§. 352 — 364 von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche; das 17. in den §§. 365 — 376 von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens; das 18. in den §§. 377 — 395 von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtlinge; das 19. in den §§. 396 — 415 von dem standrechtlichen Verfahren; endlich das 20. in den §§. 416 — 436 von dem Verfahren in Beziehung auf Uebertretungen.

Die am 31. December a. h. vorgezeichneten Grundsätze sind bei der in Rede stehenden Strafprozeßordnung genau eingehalten worden. Bezüglich der Öffentlichkeit bei der Schlußverhandlung setzt der §. 223 ausdrücklich Folgendes fest:

„Zu der mündlichen Schlußverhandlung dürfen Zuhörer in beschränkter Anzahl zugelassen werden. Den Zutritt haben, so weit es der Raum zuläßt, alle Justiz-Conceptsbeamte; die in die Vertheidigerlisten der Oberlandesgerichte aufgenommenen Vertheidiger; ferner die mit der Aufsicht über öffentliche Sicherheit, oder mit der Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten höheren Verwaltungsbeamten und Sicherheitsorgane; öffentliche Lehrer der Rechts- und Staatswissenschaften; endlich die Beschädigten, und diejenigen Vertrauenspersonen, um deren Zulassung der Angeklagte oder der Verletzte insbesondere ersucht, deren Zahl aber für jeden derselben höchstens fünf betragen darf, wenn der Gerichtshof keine persönlichen Bedenken gegen dieselben hat. Außerdem kann der Zutritt erwachsenen und anständigen Personen des männlichen Geschlechtes von dem Gerichtshof nach seinem Ermessen bewilligt werden.“

Im 12. Hauptstücke wird die ebenfalls a. h. bereits im Allgemeinen festgestellte dreifache Form der Urtheilsfällung ausdrücklich entwickelt. Es hat nämlich entweder ein Strafurtheil zu erfolgen, oder der Angeklagte ist wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freizusprechen, oder endlich ist derselbe von der ihm angeschuldigten strafbaren Handlung loszusprechen und schuldlos zu erkennen. Durch das 11. Hauptstück wird das bei richterlichen Entscheidungen so wichtige Beweisverfahren in angemessener und zweckdienlicher Weise festgestellt, und eine Reihe lichtvoll und gediegen abgefaßter gesetzlicher Bestimmungen dießfalls dargeboten. Damit jedoch das Gewissen des Richters nicht durch den Nachstaben des Gesetzes und die mechanische Interpretation desselben möglicher Weise zweckwidrig beirrt werden könne, enthält §. 260 ausdrücklich folgende weise Bestimmung:

„Die rechtliche Kraft der Beweise ist nach den in den folgenden §§. 261 bis 282 vorkommenden Bestimmungen zu beurtheilen; jedoch ist kein Beweismittel für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit der ganzen Untersuchung und Verhandlung in Betracht zu ziehen. Sobald daher entweder die Unparteilichkeit der Zeugnisse durch persönliche Verhältnisse, oder die Glaubwürdigkeit was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Erfahrungen, oder wegen dessen Unwahrscheinlichkeit nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse in ihrem Zusammenhange bedenklich gemacht wird, verliert der Beweis an seiner Kraft, und ein auf solche Art geschwächter Beweis kann nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.“

Der Richter ist folglich auch bei dem Dasein der in dem gegenwärtigen Gesetze bei den einzelnen Beweisarten aufgeführten Beweiserfordernisse nicht verpflichtet, den Angeklagten als schuldig zu verurtheilen (§. 283), wenn er aus der aufmerksamen Erwägung aller Umstände die Ueberzeugung von der Schuld desselben nicht erlangt hat, sondern ihm darüber aus entgegenstehenden, aber deutlich zu bezeichnenden Gründen (§. 292 lit. g.) noch Zweifel übrig bleiben. Dabei darf jedoch der Richter nicht Voraussetzungen oder Wahrnehmungen als Begründung annehmen, deren Berücksichtigung eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes untersagt (§. 3 und 233), oder welche in der gepflogenen Verhandlung nicht enthalten sind.

O e s t e r r e i c h.

Wien, 7. August. Eine Uebersicht der Bebarung auf den k. k. österreichischen Staatsbahnen im Monate Mai 1853 entnehmen wir Folgendes: Auf der nördlichen Staatsbahn wurden in dem bezeichneten Monate 92.469 Personen, 576.911 Ctr. Frachten befördert, wofür eine Einnahme von 342.174 Gulden EM. erzielt wurde. Auf der südlichen Staatsbahn wurden 78.442 Personen und 521.468 Ctr. Frachten befördert, und eine Einnahme von 297.281 Gulden gemacht. Auf der südöstlichen Staatsbahn wurden 84.150 Personen und 706.876 Ctr. Frachten befördert, wofür 299.871 fl. eingenommen wurden. Auf der östlichen Staatsbahn wurden 10.488 Personen und 83.379 Ctr. Frachten befördert, wofür die Einnahme 21.136 fl. betrug. Somit wurden auf allen Staatsbahnen zusammen 265.549 Personen und 1.988.634 Ctr. Frachten befördert und 960.462 fl. eingenommen.

Nächstens werden, wie der „Osserv. triestino“ meldet, drei Missionäre der Gesellschaft Jesu ihre Predigten im Straßhause von Capodistria in deutscher, italienischer und illyrischer Sprache beginnen.

Bekanntlich wird im Joachimsthal aus Staatsmitteln eine Strohblechschule unterhalten, um die Strohblecherei als neuen Erwerbszweig unter den armen Erzgebirgsbewohnern zu verbreiten. Damit nun diese Schule einen höheren Aufschwung nehme, und den beabsichtigten Zweck möglichst erreiche, hat die h. Statthalterei vor Kurzem den rühmlich bekannten Strohblechschmied Fabrikanten Herrn Stephan Tandler aus Zinnwald zur Oberaufsicht dieser Schule berufen, dessen geschäftskundige Tochter als Lehrerin daselbst angestellt, und dieser eine Unterlehrerin bei-

gegeben. Auch tritt Herr Tandler mit Nächstem auf Staatskosten eine Reise nach der Schweiz an, um die dortlands blühende Strohblechwaren-Fabrikation kennen zu lernen, und die Joachimsthaler Schule sodann auf das Zweckmäßigste einrichten zu können. Die Strohblechschule in Joachimsthal zählt gegenwärtig etwa 60 Lehrkinder. Die Flechtstunden sind Vormittags von 10—12 Uhr, und Nachmittags von 4—6. Nebstdem, daß dem Lehrkinde seine Arbeitsleistung bezahlt wird, erhält jedes noch 3 kr. G. M. täglich.

In Gaenza sind in Folge des Attentates auf das Leben des Gouverneurs, Graf Lampieri, mehr als vierzig Verhaftungen vorgenommen worden.

Die Walachei ist als ein der Rinderpest verdächtiges Land erklärt, und sofort für den Eintrieb des Hornviehes aus diesem Fürstenthum nach Oesterreich eine 20tägige Contumaz angeordnet worden.

Die bekannten Reisenden, Dr. M. Wagner und Dr. C. Scherzer, befinden sich gegenwärtig, nach Briefen aus Cartago vom 17. Juni, in Costa Rica, welchen Staat sie nach allen Richtungen durchforschen.

Wien, 8. August. Se. Majestät der Kaiser haben wieder einen Ihrer treuesten Diener, die Armee einen ihrer ausgezeichnetsten Offiziere verloren. Se. Excellenz der F. Z. M. Freiherr von Welden, in seinen letzten Dienstjahren Civil- und Militär-Gouverneur von Wien, ist am 7. August, nach einer langen und schwerhaften Krankheit, in Graz gestorben.

Mailand, 1. August. Drei und vierzig des Hochverraths beschuldigte Individuen, worunter fünf auch des an dem Dr. Alessandro Vandoni am 25. Juni 1851, und zwei des an einem Polizeibeamten verübten Mordmordes angeklagt sind, werden in der „G. di Milano“ mittelst Kundmachung der k. k. Militärbehörde aufgefodert, sich binnen 90 Tagen vor dem Auditoriat der k. k. Militärbehörde um so gewisser zu stellen, als sonst gegen sie im Sinne der in Kraft stehenden Militärgeetze in Contumaciam verfahren werden würde.

D e u t s c h l a n d.

Augsburg, 2. August. Die H. PP. aus der Gesellschaft Jesu, mit Ausnahme des Hrn. P. Roder, haben heute Morgens Augsburg wieder verlassen, nachdem ihnen gestern Abends eine von katholischen Bürgern Augsburgs veranlaßte Serenade dargebracht wurde, zu welcher eine ungeheure Volksmasse herbeigeströmt war. Eine Stimme brachte dem P. Roder den „Dank der Arbeiter Augsburgs“, dem sich ein sechs-maliges Hoch der Anwesenden angeschlossen, worauf der Gefeierte erwiderte: „Ehre der Arbeitsamkeit, Ehre dem Fleiß, Ehre der Genügsamkeit, sie bilden das practische Christenthum. Die Arbeiter leben hoch!“ Nach wiederholten Hochrufen auf den hochwürdigsten Hrn. Bischof von Augsburg, auf die Wirksamkeit der Scheidenden u. dankte Hr. P. Roder mit einigen trefflichen Worten. „Was immer den Menschen bewegt — sprach er beiläufig — was ihn erhebt, stärkt und begeistert, das ist der heilige Glaube! Dank Euch, die ihr so begeistert für denselben seid! Dank Euch! Lebet hoch! Lebet wohl!“

Altenburg, 3. August. Nach einer so eben aus dem Jagdschloß Hummelschain eingehenden Staffette ist dort am heutigen Mittag 12 Uhr Se. Hoheit Herzog Georg, durch ein sanftes Ende von seinem langen und schweren Leiden erlöst worden. Herzog Georg war geboren am 25. Juli 1796, vermählte sich am 7. October 1825 mit der Herzogin Marie von Mecklenburg-Schwerin und übernahm die von seinen durchlauchtigen Bruder, Herzog Joseph niedergelegte Regierung am 30. November 1848. Se. Hoheit der nunmehrige Herzog Ernst, geb. am 16. September 1826, ist seit wenigen Monaten vermählt mit Prinzess Agnes von Dessau.

Frankfurt, 1. August. Die bevorstehende Inspection der Bundescontingente wird den dießfälligen Bundesbestimmungen gemäß folgende Gegenstände umfassen: Vergleichung der vorhandenen Mannschaft mit den Grandesausweisen der Contingente; Kenntnisaufnahme von den wegen der Bildung der Stämme zur Ergänzungsmannschaft bestehenden Einrichtungen; Untersuchung der Waffen; Revision der für den Marsch bestimmten Taschenmunition (welche für jedes

Feuergewehr aus 50 bis 60 Patronen zu bestehen hat; außerdem sind für jedes Feuergewehr 140 bis 150 Patronen zum Verpacken in Bereitschaft zu halten); Befichtigung der Munitionswagen, welche zur Fortschaffung der Munitionen bestimmt sind; die Truppenübungen, welche sich auf die Fertigkeit im Felddienste im Allgemeinen und auf den Gebrauch des Feuergewehrs insbesondere zu beziehen haben; in letzterer Beziehung wird das Exerciren im Feuer und das Schießen nach dem Ziele vorgenommen. Die mit der Musterung der Contingente beauftragten Generale haben über das Ergebniß derselben umfassenden Bericht zu erstatten, und können bei dieser Gelegenheit Vorschläge über Abänderungen, die ihnen bei einem oder dem anderen Gegenstande der Befichtigung nützlich oder notwendig schienen, machen. Diese Berichte werden der Bundesversammlung durch die Bundestagesgesandten derjenigen Staaten überreicht, von welchen die inspicirenden Officiere gestellt wurden. Nach vollzogener Musterung haben die damit beauftragten Generale das Resultat derselben zur Kenntniß der Contingentsherren zu bringen. Die Inspectionsgenerale werden, wie verlautet, angewiesen, aufs Genaueste darauf zu achten, ob die verschiedenen Contingente, dem in diesem Jahre gefaßten Bundesbeschluß gemäß, für Vermehrung des Bundesheeres um 50.000 Mann in entsprechender Weise disponibel und ausgerüstet sind.

F r a n k r e i c h.

Paris, 2. August. Der Marineminister ist gestern von Bordeaux hier eingetroffen; dagegen ist der Kriegsminister heute nach Lyon abgereist, um das dort und in der Umgegend liegende Armeecorps zu inspiciren. Gestern war derselbe im Lager von Satory, wo glänzende Manöver im Feuer, deren Programm er selbst entworfen hatte, unter seinen Befehlen ausgeführt wurden.

Nach einem Berichte des Gouverneurs des französischen Guyana betrug die Zahl der sämmtlichen Deportirten am 15. Juni 2091, wovon 1260 die Inseln des Heils, die übrigen das Mutter-Inselchen, den Silberberg, St. Georges und Cayenne bewohnten. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen befriedigend, obschon etwa 100 aus Frankreich hinübergebrachte Galeerensträflinge, durch das Alter oder das Leben im Bagno erschöpft, fortwährend im Hospitale zubringen und auf dem Mutter-Inselchen das Fieber griffen, jedoch ohne bössartigen Charakter. Ueberall wurde an Straßen und Casernen, Werkstätten, Hospitälern und auch an einem Zellengefängnisse gebaut. Die Kaffe-Ernte hatte stattgefunden, war aber noch nicht sehr ergiebig ausgefallen, und es sollte mit der Fabrication von Manioc begonnen werden.

Das „Pays“ hebt heute hervor, daß die Unterhandlungen in der orientalischen Frage bisher noch keinen Augenblick unterbrochen wurden, und daß sie, wenn auch nicht so rasch fortschreitend, als die allerdings berechnete Ungeduld der öffentlichen Stimmung es gerne sähe, doch darum nicht minder zum Zwecke der Versöhnung thätig sind. Noch habe sich, sagt das „Pays“, die Diplomatie keineswegs von dem Boden der Vergleiche zurückgezogen, um den Zufällen des Krieges den Platz zu lassen. So lange sie aber noch nicht anerkannt habe, daß der Friede mit der Würde, den Rechten und den Interessen der bei diesen hochwichtigen Debatten theilhaftigen Mächte unverträglich sei, würde es vielleicht unbesonnen sein, allen Zwischensfällen einer notwendiger Weise delicaten Unterhandlung eine Tragweite und Folgen beizumessen, die schon jetzt, vorher zu sagen, mindestens gewagt erschiene.

Die „Patrie“ äußert, zweierlei stehe jetzt fest: zuerst die Weigerung Frankreichs und Englands, den v. Bruck'schen Vergleichsvorschlägen zuzustimmen und sodann die vollkommene Eintracht Oesterreichs, Frankreichs und Englands, in Bezug auf gemeinsame Verlegung eines neuen Vergleichsentwurfs. Man müsse daher die Lösung der orientalischen Frage als nahe bevorstehend betrachten. Kein Ultimatum übrigens, sondern eine Art Aufseß, sich ganz unumwunden auszusprechen und laut seine Absichten kund zu geben, werde an Rußland ergehen.

Telegraphische Depesche

vom Herrn Statthalter in Ober-Oesterreich an
Se. Excellenz den Herrn Minister des Innern
in Wien.

Lin. 7. August. Ihre Majestät die Königin
von Preußen sind heute Früh 10 $\frac{1}{2}$ Uhr auf der Reise
von Wien nach Ischl durch Kleinmünchen passiert.

Telegraphische Depesche

vom Herrn Statthalter in Innsbruck an Se.
Excellenz den Herrn Minister des Innern in Wien.

Innsbruck, 7. August. Das aus 37 Häusern
bestehende Dorf Romallo im Val di Non ist in der
Nacht vom 2. zum 3. August, entzündet durch einen
Blitzstrahl, bis auf 2 kleinere Häuser ganz abgebrannt.

Die Brandversicherung ist unbedeutend, von Fahr-
nissen beinahe nichts gerettet.

Leider verloren hierbei auch vier Menschen das
Leben.

Telegraphische Depeschen.

— **Berlin**, 8. August. Der königl. preussische
Gesandte in Rußland, v. Rochow, ist nach Putbus
abgereist.

* **Copenhagen**, 5. August. Die Cholera ist
im Abnehmen begriffen.

* **Livorno**, 5. August. Schwunghafter Ge-
treidehandel; 155.000 Sacchi zu höheren Preisen;
namhafte Käufe für den Kirchenstaat und Modena.

* **Paris**, 8. August. Aus Turin wird die dort
gestern erfolgte Ankunft Sr. Maj. des Königs von
Sachsen gemeldet. „Pays“ und „Constitutionnel“
preisen das in der orientalischen Frage gemonnene Er-
gebnis. Der Poet Jasmin, welcher zum Diner in St.
Cloud geladen war, hat bei dieser Gelegenheit die un-
bedingte Begnadigung Baze's erwirkt.

— **Paris**, 7. August. Der „Moniteur“ bringt
folgende Note: Nachrichten aus St. Petersburg vom
3. d. melden, es habe Se. Majestät der Kaiser von
Rußland den von Wien angelangten Ausgleichungs-
entwurf unter der Bedingung, daß derselbe von der
Pforte ohne Veränderung angenommen werde, seine
Zustimmung erteilt und sich dann zur Annahme eines
Pfortengesandten in Petersburg bereit erklärt. Die
„Patrie“ versichert, daß die Wiener Vorschläge Ruß-
land mehr Vortheile als der Tractat von Kutschuk
Kajnardski gewähren. — Heute wird Revue im Lager
zu Satory abgehalten, der Kaiser selbst ist zugegen.

Ihre Majestät die Königin Christine ist nebst
ihrer Familie von Havre angekommen.

Fenilleton.

Aus Central-Afrika.

(Missionsbericht an das Comité des Marien-Vereines
in Wien.)

(Fortsetzung.)

Wir brachen am Morgen auf, und segelten mit
sehr starkem Winde in vorherrschend westlicher Rich-
tung, die sich bisweilen auf kürzere Strecken bis nach
NW. wendete, so daß wir der Heimat zuzugeln
schienen. Gegen Abend verschwanden die letzten Schil-
luk-Druckschaften aus dem Gesichte, und wir erreichten
am folgenden Tage, am 15. December gegen 10 Uhr
Vormittags, die Mündung des aus den westlichen
Morästen kommenden Nebenflusses. Babar el Gasal
(bei den Schilluk Palul genannt), dessen dunkelge-
färbtes Wasser sich von dem des Babar el Abiad,
welches wirklich viel weißer ist, auffallend unterschied.
Man konnte in dieser Jahreszeit bemerken, daß die-
ser Nebenfluß an der Mündung einen kleinen See
bildet. Die westlichen Ufer sind von schönen Grup-
pen von Schwimmholzstämmen mit den schönen gro-
ßen Schmetterlingsblüthen nur dünn eingedämmt; ge-
gen Osten hingegen wird er durch die Strömung des
Babar el Abiad eingengt. Ich ließ am östlichen
Ufer anhalten, um einige Sonnenhöhen zu nehmen,
und schickte das Frachtschiff und die „Paula“, welche
wir des starken Windes wegen seit dem vorigen Tage
im Schlepptraue zogen, vorwärts. Wir folgten ihnen bald

in die Unzahl von labyrinthischen Krümmungen, welche
sich im ganzen Gebiete der Nwer und Kyl durch Hun-
derte von Meilen in der Länge über dem torfigen
Boden zwischen dem unübersehbaren Savannen-Grase,
den schön gruppierten Schwimmholzstämmen und den
kronenartigen Doldengruppen der Papyrusstauden, die
in kreisförmigen Flächen sehr häufig über das Gras
sich erheben und herumwinden. Der oft sehr starke
Wind war uns in diesen Krümmungen häufig ent-
gegen, doch blieb uns ein Mittel übrig, um selbst
beim ungünstigen Winde nicht müßig verweilen zu
müssen. Dieß war das kleine Schiffboot. Man
nahm ein langes Tan, befestigte es an die „Stella
matulina“ und ruderte mit dem Boote, so weit die
Länge des Laues reichte, vorwärts, befestigte ersteres
im hohen Ufergrase, und gab der Schiffsmannschaft
am Borde das Zeichen zum Anziehen des Laues.
Dieß war, wie es sich von selbst versteht, ein lang-
weiliges Vorwärtsschreiten; indeß wurde doch eine
Unzahl von kleinen Krümmungen bei entgegengesetz-
tem Winde zurückgelegt, und so gelangten wir ohne
großen Zeitverlust in andere, wo der Wind wieder be-
nutzt werden konnte. Bei der Nacht war der Wind
viel schwächer als bei Tage, wir konnten ihn in den
meisten Richtungen mit dem Segeltuche auffangen,
in den kurzen, ganz nördlichen Krümmungen uns mit
Rudern weiter helfen, und so regelmäßig die ganze
Nacht durch fahren. Des Morgens wurde gewöhn-
lich angehalten, um die heilige Messe zu lesen, dann
gleich wieder weiter gefahren. Unsere beiden anderen
Schiffe wußten sich nicht so geschickt zu behelfen, sie
hielten uns einige Male zurück, deßhalb überließ ich
sie ihrer eigenen Leitung, und wir fahren wieder ganz
allein durch diese zweite Einöde vorwärts.

Am vierten Tage erblickten wir, nur ein Paar
Tausend Schritte vom linken Ufer entfernt, eine Ort-
schaft, die bei unserer ersten Expedition noch nicht
vorhanden war. Obgleich die Nwer mit den Expedi-
tionen, von denen sie zum Austausch der Lanzen-
würfe schon oft mit Kugeln begrüßt wurden, auf kei-
nem vertrauten Fuße standen, so fuhren wir doch im
Angesichte des weit ausgedehnten Dorfes gerade auf
das Ufer zu, wo wir das Schiff anbanden. Einige
hagere, mit Asche überstreute Gestalten von außerge-
wöhnlicher Höhe setzten sich bald gegen uns her in
Bewegung; darunter befand sich auch der Häuptling,
der die neue Niederlassung gegründet und sich mit
einem Theile seiner Leute daselbst ansässig gemacht
hatte. Er kam auf's Schiff, um uns zu begrüßen
und seiner guten Gesinnung zu versichern; wir thaten
eben so viel, und ich ließ ihn mit einem Kleide be-
schenken und den Vornehmsten aus seinem Gefolge
Jedem ein Stück Leinwand und einige Glasperlen
geben. Der Häuptling ist äußerst groß und hager,
aber breit geschultert; er heißt Kan. Er ließ aus
seiner Herde einen Ochsen holen, der von unsern
Matrosen unverweilt geschlachtet wurde. Wir segel-
ten von hier nach einigem Aufenthalte ab, nachdem
ich versprochen mußte, bei der Rückkehr mit dem
Schiffe wieder anzuhalten. Die Druckschaft heißt Un-
njan.

Wir gelangten noch an demselben Tage (19.
December Nachmittags) in das Gebiet der Kyl, wel-
ches sich von dem vorigen die ersten Tage der Reise
durch nichts unterscheidet. Es wiederholen sich diesel-
ben kreisförmigen Krümmungen, dasselbe Gras mit
den übrigen Pflanzen, die man bei den Nwer an-
trifft. Vom 21.—24. segelten wir bei mehreren arm-
seligen Fischerdörfern der Kyl vorüber, die uns aus
den ellenhohen Thüren ihrer elenden Hütten nachblick-
ten. Eigenthümlich und schon sehr reizender Natur
sind im oberen Gebiete die schönen runden Teiche von
weiter Ausdehnung, die durch das Austreten des Ba-
har el Abiad ihr Wasser empfangen, und dasselbe
bis zum folgenden hohen Wasserstande behalten, oft
von den prächtigsten Waldparthien der Schwimmholz-
gruppen, die am Rande aus dem Wasser emporwach-
sen, eingeschlossen sind. Die Pelikane, die verschie-
densten Wasserreier sind hier in großer Menge vor-
handen, besonders aber ist die dunkelgefärbte und die
weiße oder h. Ibis, die sich im feuchten Schlamm
die Würmchen aufsucht, sehr häufig.

Wir befanden uns in diesen Gegenden, neben

den Hirtenlagern der Kyl vorübersegelnd, als der
Nachmittag des Vorabendes des hl. Weihnachtsfestes
heranrückte. Gegen Abend verkündeten bei hochstet-
ternden Fahnen die Schiffsalven diesem armen, hung-
rigen und unbehilflichen Volke wohl zum ersten Male
die Geburt des menschengewordenen Wortes, dem die
Hirten Betlehems in der Grotte zuerst ihre Huld-
gung und Verehrung darbrachten. Wir feierten den
heiligen Abend in der Nähe eines großen Hirtenla-
gers am rechten Ufer des Stromes so gut und ge-
müthlich, als es uns die Gelsen, deren es in dieser
Nacht wirklich viel weniger als sonst gab, zuließen.
Nach 11 Uhr gab das Schiffsglocklein das Zeichen
zur Mitternachtsmesse, nach welcher ich bei dem Ge-
fange der Herren Missionäre und unserer kleinen Ka-
techisten in der wohlbeleuchteten Kapelle die heilige
Messe las.

Am Weihnachtstage selbst wurde der Häuptling
der Gegend von Melwal durch die zweiten Schiff-
salven, welche nach Beendigung der Morgenandacht
abgefeuert waren, herangezogen und kam eben in dem
Augenblicke vor der Abfahrt auf's Schiff. Er ist ein
junger, sehr aufgeweckter Neger, Namens Majokwey.
Die Unterhaltung mit ihm war sehr lebhaft. Er
machte oft über dieß und jenes Bemerkungen, die ich
von einem wilden Kyl-Neger nicht erwartet hätte.
Wir kamen unterdessen zu einer Gegeud, die aus
Grasflächen und schönen Waldparthien auf einem über
dem übrigen etwas erhabenen Boden besteht, und sich
ganz in der Nähe eines der oben erwähnten Teiche
befindet. Die Gegend heißt Batanyal und gefiel
uns Allen sehr. Ich wollte die Gelegenheit nicht
unbenutzt lassen, um von dem Häuptling zu erfahren,
ob er nichts dagegen hätte, wenn ich heute oder mor-
gen einige meiner Gefährten in der Gegend zurück-
lassen würde, um daselbst ein Haus zu bauen, das
Land herum anzupflanzen und dem Volke Unterricht
zu erteilen. Er äußerte in auffallender Weise die
lebhafteste Freude hierüber und wollte bei jedem Hir-
tenlager anhalten, um uns einen Ochsen bringen zu
lassen. Wir wollten jedoch, mit Fleischprovisionen
hinreichend versehen, den guten Wind benutzen, und
erreichten gegen Abend die Gränze des ihm unterste-
henden Gebietes, wo sich das letzte Hirtenlager seiner
Unterthanen befand. Hier setzten wir ihn an's Land,
und da wollte er auf jeden Fall, daß wir auf seinen
Ochsen ein wenig warten möchten. Ich versicherte
ihn, daß wir dessen jetzt nicht bedürften, und daß ich
auf jeden Fall bei meiner Rückkehr wieder anhalten,
und bei dieser Gelegenheit den Ochsen annehmen werde;
wäre jedoch das Thier bereit, so wollten wir es au-
genblicklich schlachten und damit fortfahren. Allein
das Geschenk befand sich in einer kleinen Entfernung,
und so lichteten wir die Anker. Wir waren schon
eine ziemlich weite Strecke vorwärts gefahren, als
mich der Steuermann aufmerksam machte, daß ein
Trupp Schwarzer, unter denen sich der neugekleidete
Häuptling durch sein rothes Kleid auszeichnete, uns
in der größten Eile nachlaufe und einen Ochsen vor
sich treibe. Wir erbarmten uns dieser armen Leute
wegen ihrer Gutberzigkeit; ich ließ daher anhalten,
und fast zu gleicher Zeit mit uns langte auch die
Menge an. Der Häuptling versicherte mich, er hätte
sich nicht beruhigen können, wenn ich das Geschenk,
als Pfand der Gastfreundschaft, nicht angenommen
hätte. Auf meine Erwiderung, ich würde mich ganz
bestimmt bei meiner Rückreise gemeldet haben, be-
merkte er: „da soll ein zweiter in Bereitschaft sein.“
In weniger als einer Viertelstunde wurde das Fleisch
in Stücke zerschnitten und eingesalzen. Wir nahmen
von den braven Leuten Abschied, fuhren die ganze
Nacht, und erreichten am Feste des hl. Stephanus
das Gebiet der Helyab mit ihren ebenfalls armse-
ligen Fischerdörfern, und den mit schönem Vieh wohl-
bestellten, zahlreichen Hirtenlagern. Am folgenden
Morgen holten wir an der südlichen Spitze der In-
selgruppen, welche durch zwei Hauptarme und eine
Menge kleinerer Canäle gebildet werden, und die sich
tief in das Gebirg der Cir (Ischir) hinein erstrecken,
ein Handelsschiff ein, welches in den rechten Haupt-
arm hinanfuhr, während wir in den linken ein-
lenkten.

(Fortsetzung folgt.)

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Telegraphischer Cours-Bericht

der Staatspapiere vom 9. August 1853

Staatsanleiheverschreibungen	zu 5 pSt. in G. M.	94 1/2
docto	4 1/2	81 7/16
docto	4	76 5/8
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 100 fl.	in G. M.	137 3/4
Bank-Actien, pr. Stück 1411 fl. in G. M.		
Actien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn	2387 1/2	1 in G. M.
Actien der Budweis-Linz-Gründner Bahn	274	fl. in G. M.
Actien der österr. Donau-Dampfschiffahrt	778	fl. in G. M.
Actien des österr. Lloyd in Triest	808 3/4	fl. in G. M.
Como-Rentenscheine zu 42 Lire à	13 7/8	fl. in G. M.

Wechsel-Cours vom 9. August 1853

Amsterdam, für 100 Holländ. Gulden, Nthl.	91 1/2	2 Monat.
Augsburg, für 100 Gulden Cur., Guld.	108 3/4	fl.
Frankfurt a. M., (für 120 fl. südd. Ver.)		
eins W. hr. in 24 1/2 fl. südd. Gulden	108 1/8	3 Monat.
Lissabon, für 100 Mark Banco, Gulden	80 5/8	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscana'sche Lire, Gulden	108 7/8	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	10-40 1/2	3 Monat.
Mailand, für 300 Oesterreich. Lire, Gulden	108 1/2	2 Monat.
Maribelle, für 300 Franken, Gulden	128 1/2	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gulden	128 1/2	2 Monat.

Gold- und Silber-Course vom 8. August 1853.

	Preis.	Guld.
Kais. Münz-Ducaten Nthl.	14 7/8	14 5/8
docto Rand- docto	15 3/4	14 1/2
Gold al marco	—	14
Napoleon'sche's	—	8.39
Souverain'sche's	—	15.10
Ruß. Imperial	—	8.56
Friedrich'sche's	—	9.2
Engl. Sovereigns	—	10.50
Silberagio	9 1/2	9 1/4

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten

Den 4. August 1853.

Herr Gottfried Graf v. Wellersheimb, k. k. Kämmerer, von Wien. — Hr. Eugen Graf Limminghe, Privatier, von Padua nach Graz. — Frau Maria Baronin v. Bruck, Gemahlin des k. k. Internuntius; — Hr. Josef Papsch, Bevollmächtigter des österr. Lloyd — und Hr. Josef de Gernemia, k. k. Schiff's-Capitän, alle 3 von Triest nach Wien. — Hr. Gustav Gebhard, k. k. Polizei-Commissär — und Hr. Carl Schwachofer, Besitzer, beide von Triest nach Graz. — Hr. Franz Brandl, Inspector der k. k. Tabakfabrik — und Hr. Constantin Mistrovacki, Besitzer und Handelsmann, beide von Triest nach Rohitsch. — Hr. Carl Eysler, k. preuß. Justizrath; — Hr. Adolf Ruff, k. k. Feldkriegs-Registrator; — Hr. Johann Hanel, Dr. der Theologie; — Hr. Louis Reinhardt, Privatier; — Hr. Heinrich Erras, Handelsmann — und Hr. William Bewell, englischer Privatier, alle 6 von Wien nach Triest. — Hr. P. Christoforus Pezhar, Gymnasial-Professor, von Neustadt. — Hr. Jacob Schelliesing, Güter-Inspector, von Klagenfurt nach Wien. — Hr. Mathilde Merk, Advocaten-Gattin, von Wien nach Krainburg. — Hr. Marie Velasti, Besitzerin, von Mailand.

Den 5. Hr. Ludwig de Gutmannsthal, Vice-Präsident der k. k. Central-Zeebehörde; — Hr. Recludoff, Premier-Secretär der k. russischen Gesandtschaft in Griechenland; — Hr. Moriz Vöhr, Inspector der k. k. Baudirection; — Hr. Dr. Alexander Nova, Professor der Philosophie; — Hr. Dr. Albert Giller, Prediger an der Hofkirche in Breslau; — Hr. Barth. Morelli, Director der ital. Oper am Hoftheater; — Hr. Jos. Morpurgo, Banquier — und Hr. Peter Malfati, Handelsmann, alle 8 von Triest nach Wien. — Hr. Josef Deyen, k. k. Rechnungsrath — und Hr. Joh. Charpine, Handelsmann, beide von Wien nach Triest. — Hr. Gustav Heine, Professor, von Wien nach Venedig. — Hr. Jacob Lederer, Großhändler, von Sauerbrunn nach Triest. — Hr. Friedrich Wagenknecht, Kaufmann, von Wien nach Padua. — Hr. Dr. Adolf Knapp, Lehrer an der k. sächsischen Gewerbeschule, von Triest nach Bruck. — Hr. Antonia v. Schmidt, Private, von Ziume nach Graz.

Den 6. Hr. Friedrich Graf v. Hünckirchen, k. k. Kämmerer; — Hr. Valentin Schljarsky, Dr. der Medicin und k. russischer Staatsrath; — Hr. Eduard Fuchs, k. k. Bezirks-Commissär; — Hr. Carl Sauer, Professor; — Hr. Philipp Cappelon — und Hr. Joh. Markovits, beide Handelsleute, und alle 6 von Triest nach Wien. — Hr. Cornelius Miodovasky, k. russischer Professor-Adjunct; — Hr. Franziska Ghyzy, Oberfinanzraths-Witwe; — Hr. Eduard Exler, Großhändler — und Hr. Eduard Berner, Pfarrer, alle 4 von Wien nach Triest. — Hr. Theodor Weiß v. Starckenfels, General-Inspector des Gefängnißwesens, von Wien. — Hr. Carl Fleischmann, k. k. Steuereinnnehmer, von Wien nach Venedig.

Den 7. Hr. Peter Baron Niehmen v. Varenfeld, pens. Generalmajor, von Triest nach Graz. — Hr. Rudolf Freiherr v. Groß, großherzogl. weimar. Staatsanwalt; — Hr. Carl Vichtenberg, k. hanoveran. Oberjustizrath; — Hr. Heinrich Küster, k. hanoveran. Ministerial-Referent; — Hr. Ludwig Eräel, k. hanoveran. Rechnungsrath; — Hr. Josef Egerer, Dr. der Medicin; — Hr. Domenico Morra, Professor — und Hr. Eugen Baron Beyens, belgischer Privatier, alle 7 von Triest nach Wien. — Hr. Kupezzoglio, Dr. der Medicin, von Triest nach Lüttich. — Hr. Hieronimus Vasilisco, k. k. Landtaseldirector, von Görz nach Wien. — Hr. Ignaz Edler v. Reudler, pens. Berg-Inspector, von Klagenfurt nach Wien. — Hr. Liberale Huszak, Capitän des österr. Lloyd, von Triest nach London. — Hr. Caspar Roas, Handelsmann, von Wien nach Triest. — Hr. Maria Teodorovich, Private, von Wien nach Venedig.

3. 1138. (2)

Für Vaterlandsfreunde!

In der Buchhandlung des Herrn Johann Giontini in Laibach liegt die Chronik Bavorsers „Ehre Krain“ zum Verkaufe und zur Ansicht bereit. Dieses Werk ist noch ganz neu, in Pergament eingebunden, und es dürfte ein so wohlgehaltenes Exemplar nicht mehr existiren. Kauflustige mögen ihren Anbot in frankirten, nach Senofetsch gerichteten Briefen, unter der Adresse D. D., bekannt geben.

3. 1114. (3)

Announce.

In der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird ein practisch ausgebildeter Schlosserwerkführer, welcher besonders in Blecharbeiten, so wie auch etwas im Maschinenfache bewandert sein soll, gesucht. Das zuvorstehende Geschäft ist in einem guten Renommée, und in den hiezu eigens gebauten Localitäten können 20 bis 24 Hilfsarbeiter beschäftigt werden. Da besagtes Geschäft einen nicht unbedeutenden Warenvorrath am Lager hat, so kann nur auf jene Rücksicht genommen werden, welche wenigstens eine Caution von 1000 fl. C. M. auszuweisen vermögen, wogegen es aber auch dem Betreffenden frei steht, sich an der Hälfte des Reinertrages zu betheiligen. Ebenso kann nach Uebereinkommen das ganze Gewerbe gegen sehr billige Bedingungen gänzlich abgetreten werden.

Nähere Auskunft in dem Zeitungs-Comptoir in Laibach.

3. 1019. (7)

Schon am nächstkommenden

3. SEPTEMBER

erfolgt unter Leitung und Aufsicht der hohen Behörden die erste Ziehung der großen, von **G. M. Perissutti**, k. k. priv. Großhändler in Wien, eröffneten

Geld- und Gemälde-Lotterie,

deren halber Reinertrag den

Welden- und Jellacië-Invaliden-Stiftungen

zufliest.

Diese reich ausgestattete Geld-Lotterie enthält die große

Anzahl von **40.550** Treffern,

welche mit der bedeutenden Summe von **W. W. einer halben**

MILLION

und **105.000** Gulden

durchaus bloß in barem Gelde ausgestattet sind.

Ein Los der I. oder II. Classe kostet **3 fl.**, ein Los der III. Classe **6 fl.** und jedes Los der IV. Classe **10 fl. C. M.**

Durch den Ankauf von **2** gewöhnlichen Losen à 3 fl., und zwar eines der I. und eines der II. Classe, spielt man nicht nur sicher in der **Vorziehung**, sondern überdies in der **Hauptziehung**, wo der große Treffer von **200.000 Gulden** gewonnen wird, noch **zweimal**; mit jedem Silberlose III. Classe spielt man unbedingt in **3**, und mit jedem Goldlose IV. Classe aber in allen **4** Ziehungen.

Lose sind in Laibach zu haben bei'm Handelsmann

Joh. Ev. Wutscher.

3. 1139. (2)

Im Schlosse Rosenbüchel sind Wohnungen zu **2, 3, 4** oder mehreren Zimmern — auch mit Stallung zu vermieten.

Da dieses nur eine Viertel-Stunde von der Stadt entfernt ist, und die Partei Milch und sonstige kleinere Bedürfnisse im Hause bekommen kann, auch der Zins für die **6** Wintermonate nur zur Hälfte berechnet wird, so erscheint diese Wohnungsnahme selbst für jeden Geschäftsmann beachtenswerth.

Auch ist daselbst, vom **1. September** an, ein großer, sehr guter Keller (als außer dem Stadt-pomerio liegend) zu vermieten.

Anzufragen und zu besehen daselbst.

3. 1115. (3)

Nicht zu übersehen!

In eine gemischte Warenhandlung in Oberkrain wird ein Geschäftsführer gegen sehr gute Bedingungen sogleich aufgenommen, oder diese Warenhandlung auch in Pacht gegeben.

Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.